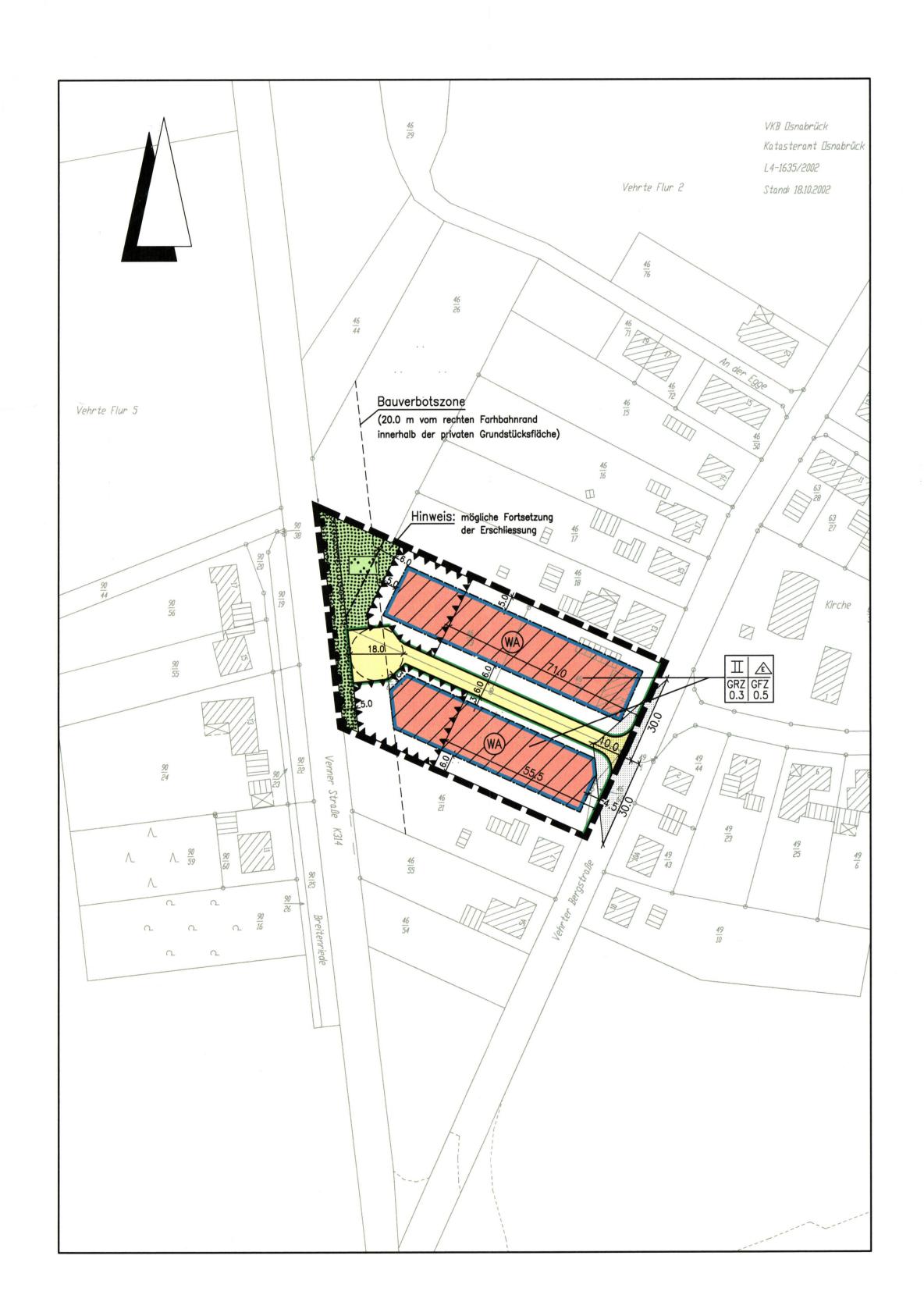


# GEMEINDE BELM BEBAUUNGSPLAN "VEHRTER SPITZE"



#### Planzeichenerklarung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

I. Bestandsangaben ---- Gemarkungsgrenze

Höhenlinien mit Höhenangaben über HN

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO nicht überbaubarer Bereich

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

nur Einzelhäuser zulässig

öffentliche Verkehrsflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Straßenverkehrsfläche

(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

•••••

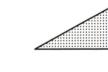
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) i.V.m. § 7 der Textlichen Festsetzungen



von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### § 1 Gebäudehöhen

- Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens

Der Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens ist der Schnittpunkt der Mittellinie der das jeweilige Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche - OK fertige Straßenoberfläche - mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Grundstücksachse (Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks).

Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von dem o.a. Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, 0,5 m nicht überschreiten.

Die Firsthöhe darf, gemessen von der OK. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zur

- Traufenhöhe

Die Traufenhöhe der Gebäude darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Oberkante der Dachhaut, 3,80 m nicht überschreiten.

- Firsthöhe WA-Bereich:

Oberkante First -höchster Punkt der Dachhaut - 9.00 m nicht überschreiten.

§ 2 Grundflächenzahl (gem. § 19 (4) BauNVO Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die Grundflächenzahl von 0,3 darf durch Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,4 überschritten werden, sofern diese mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt bzw. hergestellt werden (breitfugig verlegtes Pflaster mit mehr als 25% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).

§ 3 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke dürfen eine Mindestaröße von 700 am nicht unterschreiten.

§ 4 Zahl der zulässigen Wohnungen

Gem. §9 (1) Nr. 6 BauGB wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.

§ 5 Geschossflächenzahl

Gem. §20 (3) BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.

§ 6 Heckenanpflanzung (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB) Die durch das entsprechende Planzeichen gekennzeichneten Flächen mit Pflanzbindung sind mit einer zweireihigen Hainbuchenhecke Carpinus betulus zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängen ist die Heckenanpflanzung zu erneuern.

Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereiche wird auf Grundlage der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und. § 9 (1) Nr.24 BauGB passiver Lärmschutz vor Verkehrslärmimmissionen für Aufenthaltsräume bei der Neuerrichtung oder bei der Erweiterung von Gebäuden festgesetzt.

In der nachfolgend aufgeführten Übersicht sind auf Grundlage der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Lärmpegelbereiche festgesetzt. Diesen sind die entsprechenden Bauteilanforderungen zugeordnet. Das bewertete Schalldämmaß (R' w. res.) eines Bauteils

		erste Bauzeile östlich der Venner Straße:
Art der baulichen Nutzung		WA-Bereich
	Westseite der Gebäude (erforderlicher R'w, res.)	LPB II: 30 dB
	Nordseite der Gebäude (erforderlicher R'w, res.)	LPB II: 30 dB
Einstufung Lärmpegelbereiche	Südseite der Gebäude (erforderlicher R'w, res.)	LPB II: 30 dB

Um für die bei Schlafräumen und Kinderzimmern notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht. Dies gilt auch für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Terrassen und Freisitze sind im Lärmschatten der Gebäude – in der Regel im Südosten – zu errichten.

B: Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten, -einschnitte und Frontspieße

a) Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Pultdächer, sofern diese als in der Höhe versetzte Satteldächer mit einer gemeinsamen Firstlinie errichtet

Die zulässige Dachneigungsbandbreite beträgt zwischen 38° (Mindestdachneigung) und 52° (Maximaldachneigung); Dachaufbauten sind von dieser Regelung ausgenommen.

b) Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig. Maximale Gesamtlänge ie Gebäudeseite / Traufenseite: - max. 1/2 der jeweiligen Traufenlänge, Dachaufbauten sind so zu errichten, dass

- vom Ortgang ein Mindestabstand von 2,0 m, - vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.

c) Dacheinschnitte (Loggien) sind ebenfalls zulässig. 20Maximale Gesamtlänge je Gebäudeseite / Traufenseite: - max. 1/3 der jeweiligen Traufenlänge Dacheinschnitte sind so zu errichten, dass

- vom Ortgang ein Mindestabstand von 2,0 m, - vom First - unterhalb der Firstlinie - ein Mindestabstand von 1.0 m.

- vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m (Loggien) eingehalten wird.

§ 2 Garagen, Carports und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

§ 3 Einfriedungen

Einfriedungen sind straßenseitig auf maximal 1,0 m ü. OK. fertiger Straße zu begrenzen. Zulässig sind Holzzäune, Hecken, sowie Natursteinmauerwerk.

#### Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Belm diesen Bebauungsplan Nr. 15 "Vehrter Spitze", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Ge-

Belm, den 27 Juni 2003

staltung, als Satzung beschlossen:



### Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.08.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht.



Bürgermeister

Bürgermeister

#### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte L4-1635/2002 Liegenschaftskarte: Vehrte Flur 2 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet ( § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBI. S. 300). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.10.2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osnabrück, den 20. JUNI 2003

Katasteramt Osnabrück

Unterschrift

emunica

## Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.11.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.02.2003 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.03.2003 bis 07.04.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung Der Rat/Verwaltungsgusschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bürgermeister

Bürgermeister

### Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.06.2003 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

bekanntgemacht worden.

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 15 "Vehrter Spitze" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 3 N. Juni 2003 im Amtsblatt

rechtsverbindlich geworden Der Bebauungsplan ist damit am Milling -Belm, den 0 5. Aug. 2003

Bürgermeister

von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

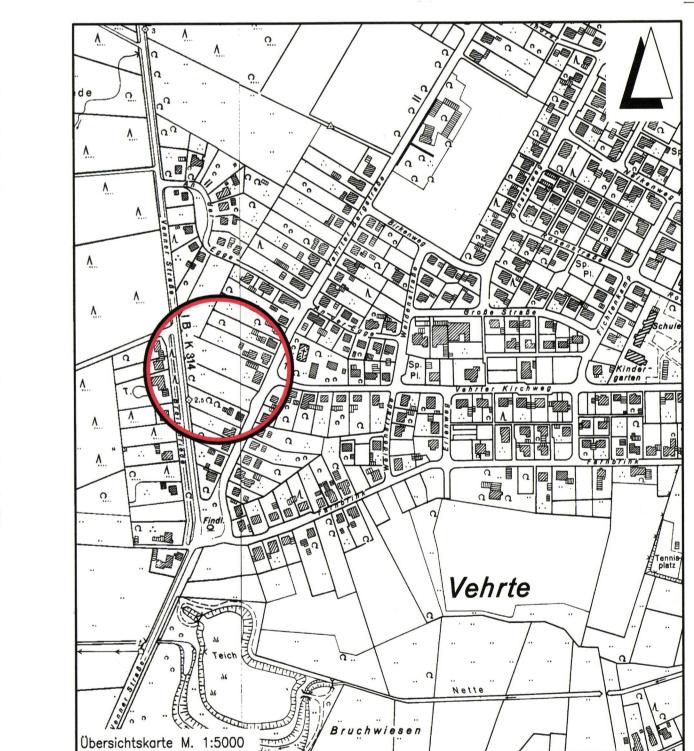
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.



Lubenow · Witschel + Partner GbR 2002-10 Otto-Lilienthal-Straße 13 49134 Wallenhorst 2002-10 Za/Rm gezeichnet Telefon 05407/8 80-9 Fax 05407/8 80-88 2003-06-11 Ev freigegeben 2003-06-11

**INGENIEUR PLANUNG** 



"Vehrter Spitze" mit örtlichen Bauvorschriften

Entwurfsbearbeitung:

**URSCHRIFT** Maßstab 1 : 1000 Blatt Nr.

H:\Belm\202362\Plaene\Bp\B-Plan2.dwg

202362

Datum Zeichen